



Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für das städtische Betreuungsangebot im Rahmen der Ganztagsgrundschule Schillerschule

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 26.06.2023 folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bretten bietet an der Schillerschule im Rahmen der Ganztagsgrundschule ein bedarfsorientiertes, freiwilliges ergänzendes Betreuungsangebot an.

§ 1

Betreuungszeiten

- (1) Die ergänzende Betreuung wird in folgenden Modulen angeboten:
 - **Spätbetreuung GTS I**
montags bis donnerstags von 15.35 Uhr bis 17.00 Uhr,
 - **Spätbetreuung GTS II**
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Während der Schulferien findet keine Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule statt.
- (3) Die einzelnen Betreuungsmodule können für jeden Wochentag separat gebucht werden.

§ 2

Betreuungsinhalt

- (1) Die Betreuung erfolgt durch städtische Betreuungskräfte. Die pädagogischen Inhalte legt das Fachamt (Bildung und Kultur) fest. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung sind nicht Gegenstand des Angebots.
- (2) Der Besuch der Betreuung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung wird nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsrichtlinien ein Elternbeitrag erhoben.

§ 3

Neueinrichtung und Fortbestand von Betreuungsgruppen

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule.
- (2) Für die Neueinrichtung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen ist eine Mindestgruppengröße von 10 Kindern erforderlich.
- (3) Neue Gruppen können nur dann eingerichtet werden, wenn ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.

§ 4

An- und Abmeldung

- (1) In die Betreuungsgruppe werden – soweit freie Plätze vorhanden sind – grundsätzlich nur Schüler der Ganztagsgrundschule Schillerschule aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Es können nur Kinder in der Betreuung aufgenommen werden, solange deren Bedürfnisse in der Betreuungsgruppe Rechnung getragen werden kann.
- (2) Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt Bretten erfolgen.
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen und mindestens 10 Tage vor Monatsende bei der Stadtverwaltung eingehen.

Stadt Bretten, Bildung und Kultur

SG Bildung, Sport, Vereine

Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

- (4) Für Schüler der vierten Klassen ist beim Übergang in die weiterführenden Schulen keine Abmeldung erforderlich.

§ 5

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Grundsätzlich gelten bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

§ 6

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann erfolgen, wenn
 - ein Kind der Betreuungsgruppe länger als einen Monat unentschuldig fern bleibt,
 - die Monatsbeiträge nicht entrichtet werden,
 - sonstige Pflichten dieser Richtlinien nicht beachtet werden,
 - die Schulordnung nicht beachtet wird ⇒ § 90 Schulgesetz
 - das Verhalten des Kindes einen Verbleib in der Betreuung nicht zulässt.
- (2) Der Anspruch der Stadt Bretten auf die Elternbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die betreuten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in die Betreuungsgruppe und endet mit der Entlassung aus der Betreuungsgruppe. Die Schüler werden unmittelbar nach Ende der Betreuung aus der Betreuungsgruppe entlassen. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.
- (2) Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für den Wechsel vom und zum Betreuungsangebot obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
- (3) Auf dem Schulweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

- (4) Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen und das Schulgelände verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des Betreuungsangebotes unfallversichert.
- (6) Für Schäden, die von Schülern einem Dritten zugefügt werden, haften u.U. die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Die Stadt Bretten haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 8

Elternbeitrag

- (1) Die Stadt Bretten erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einen Elternbeitrag. Dieser Elternbeitrag dient ausschließlich zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Der monatliche Elternbeitrag ist wie folgt festgesetzt:

Monatsbeitrag für 1 Tag pro Woche

Anzahl Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt	Spätbetreuung GTS I Mo-Do 15.30 - 17.00		Spätbetreuung GTS II Fr. 14.00 - 16.00	
	Familie	Alleinerz.	Familie	Alleinerz.
	1 Kind	12,00 €	9,60 €	14,00 €
2 Kinder	9,00 €	7,20 €	11,00 €	8,80 €
3 Kinder	6,00 €	4,80 €	7,00 €	5,60 €
4 Kinder und mehr	2,00 €	1,60 €	2,00 €	1,60 €

- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den Monat August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

§ 9

Mittagessen

- (1) Sofern die Mittagsbetreuung II (Betreuungsrichtlinien und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule) gebucht ist, wird auch freitags ein Mittagessen angeboten. Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu bezahlen. Der Kostenbeitrag in Höhe von 3,80 EUR je Mittagessen ist monatlich im Voraus zu bezahlen. Eine Abrechnung erfolgt zum Schuljahresende.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.06.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 06.07.2023

gez. Wolff
Oberbürgermeister